GEORG SPEYER HAUS
INSTITUT FÜR TUMORBIOLOGIE
UND EXPERIMENTELLE THERAPIE

Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Georg-Speyer-Haus

Georg-Speyer-Haus
Institut für Tumorbiologie und experimentelle Therapie
Paul-Ehrlich-Str. 42-44
60596 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

Präambel 2
1. Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien 3
2. Berufsethos 4
3. Organisationsverantwortung der Institutsleitung 4
4. Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten 5
5. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien 5
6. Ombudspersonen 6
7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung 6
8. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen 7
9. Forschungsdesign 7
10. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte 8
11. Methoden und Standards 8
12. Dokumentation 8
13. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen 9
14. Autorschaft 10
15. Publikationsorgan 10
16. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen 11
17. Archivierung 11
18. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene 12
19. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens 14
20. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens 16
Inkrafttreten 18

Präambel

Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Sie ist eine Ausprägung wissenschaftlicher Selbstverpflichtung, die den respektvollen Umgang miteinander, mit Studienteilnehmer:innen, Tieren, Daten, Kulturgütern und der Umwelt umfasst und das unerlässliche Vertrauen der Gesellschaft in die Wissenschaft stärkt und fördert. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft (Art. 5 Abs. 3 GG) ist untrennbar eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist zuvorderst Aufgabe aller Wissenschaftler:innen. Die Wissenschaft selbst gewährleistet durch redliches Denken und Handeln, nicht zuletzt auch durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche Praxis. Hinweisgebende, die einen begründeten Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens anzeigen, erfüllen eine für die Selbstkontrolle der Wissenschaft unverzichtbare Funktion.

Das Georg-Speyer-Haus fördert gute wissenschaftliche Praxis durch eine gemeinsame Willensbildung aller Wissenschaftler:innen und durch die Festlegung forschungsethischer Standards, auf die sich unsere Wissenschaftler:innen verpflichten und die sie untereinander etablieren. Die Ombudsperson des Georg-Speyer-Hauses sowie das unabhängige Gremium *Ombudsman für die Wissenschaft* (ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de) sind vertrauenswürdige Ansprechpartner:innen, die eine Beratung und eine Konfliktvermittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer etwaigen Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit anbieten.

Die nachfolgenden Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis am Georg-Speyer-Haus beruhen ganz wesentlich auf dem *Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis* der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der jeweils aktuellen Fassung. Der Kodex fasst die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreibt auch das Verfahren im Falle der Nichtbeachtung. Er bietet unseren Wissenschaftler:innen, die sich im Forschungsalltag redlich verhalten müssen, eine verlässliche Richtschnur, um gute wissenschaftliche Praxis als festen und verbindlichen Bestandteil in ihrer Forschung zu verankern. Die vorliegenden Regelungen dienen der Umsetzung des Kodex. Sie sind von allen Personen, die im Bereich des Georg-Speyer-Hauses forschend oder forschungsunterstützend tätig sind, anzuwenden.

Das Georg-Speyer-Haus wird das im nachfolgenden Text beschriebene Verfahren bei Verdachtsmomenten auf mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten anwenden. In jedem Stadium dieses Verfahrens ist auf die Einhaltung und Erfordernisse gesetzlicher Regelungen und Vorschriften (insbesondere im Arbeits- und Strafrecht) zu achten.

1. Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, *lege artis* zu arbeiten und sich stets nach dem neuesten Erkenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums und die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse. Sie zeichnet sich aus durch Zweifel und Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleg:innen, Mitarbeiter:innen, Konkurrent:innen und Vorgänger:innen. Die sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist neben der Redlichkeit gegenüber sich und anderen als ethische Norm die Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die Zusammenarbeit und den kritischen Austausch in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und durch klare Verantwortungsstrukturen.

Dies beinhaltet:

- Geregelte, nicht notwendigerweise hierarchische Organisationsstrukturen
- Delegation von Aufgaben bzw. funktionelle Teilung von Verantwortung
- Bewusstsein aller über ihre Rechte und Pflichten
- Deutliche und klare Kommunikation und Transparenz
- Aufsichts- und Rechenschaftspflichten
- Effektive Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- Vermeiden, Erkennen und Lösen von Konflikten
- Regelmäßige Weiterbildungen in allen Bereichen und auf allen organisatorischen Ebenen

Die vorliegenden Regelungen zur Sicherung der Guten Wissenschaftlichen Praxis am Georg-Speyer-Haus werden den Mitarbeiter:innen mit Inkrafttreten per E-Mail und persönlichem Handout bekannt gegeben und auf der Homepage des Georg-Speyer-Hauses hinterlegt (www.georg-speyer-haus.de/GWP). Die Regelungen werden zudem in Schriftform am „Weißen Brett" ausgehängt und sind fester Bestandteil der Einstellungsunterlagen bei Neueinstellungen.

2. Berufsethos

Alle Wissenschaftler:innen des Georg-Speyer-Hauses jedweder Karriereebene tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht. Sie erwerben aktiv die nötigen Kenntnise zum frühestmöglichen Zeitpunkt ihrer wissenschaftlichen Laufbahn und aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu diesen Standards und zum Stand der Forschung. Dabei unterstützen sie sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen untereinander in einem regelmäßigen Austausch. Auch dafür findet im Abstand von zwei Wochen ein gut etabliertes Institutsseminar statt, in welchem Wissenschaftler:innen neueste Ergebnisse dem gesamten Institut vorstellen. Die präsentierten Daten werden gemeinsam diskutiert, kritisch hinterfragt, Kontrollen bewertet und Anregungen gegeben.

3. Organisationsverantwortung der Institutsleitung

Die Leitung des Georg-Speyer-Hauses schafft durch eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und ist für die Vermittlung und Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler:innen verantwortlich. Sie garantiert die Voraussetzungen dafür, dass Wissenschaftler:innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören zudem klare und schriftlich festgelegte Verfahren. Die Qualitätssicherung und die Konfliktregelung sind eindeutig zugewiesen und werden geeignet vermittelt, z.B. durch entsprechende Hinweise im Einstiegs-Handout bei der Einstellung.

Das Georg-Speyer-Haus hat die „Charta der Vielfalt" unterzeichnet und verfolgt deren Prinzipien im Arbeitsalltag. Im Rahmen der Personalauswahl und -entwicklung werden die Gleichstellung aller Geschlechter und Diversität berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse am Georg-Speyer-Haus sind transparent und vermeiden möglichst nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias"). Die Kontaktdaten der Ansprechperson für Gleichstellung und Diversität sind den Mitarbeitenden bekannt.

Für unsere Wissenschaftler:innen werden etablierte Betreuungsstrukturen und -konzepte stets weiterentwickelt. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie weitere Bildungsmöglichkeiten und ein geeignetes Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakzessorische Personal angeboten. Die Teilnahme an GWP-Kursen wird von Gruppenleitungen und Postdoktorand:innen erwartet. Führungsschulungen sind für alle Mitarbeiter:innen mit Personalverantwortung vorgesehen.

4. Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit (z. B. Arbeitsgruppe oder „core facility") trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie sorgt dafür, dass die Arbeitseinheit als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Hierzu gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen wie auch des wissenschaftsakzessorischen Personals. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindern wir durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Leitungsebene. Im Einzelnen beinhaltet das die folgenden Vorgaben:

- Teilnahme der Promovierenden an Graduiertenschulen / Kursen (wie z.B. Frankfurt GRADE: Goethe Research Academy for Early Career Researchers)
- Alle neuen Doktorand:innen werden in die am Georg-Speyer-Haus angesiedelte Paul-Ehrlich-Graduate School (PEGS) aufgenommen und folgen deren Curriculum.
- Für jede Doktorand:in wird eine eigene Betreuungsgruppe („Thesis Advisory Commitee" TAC) bestehend aus der/dem betreuenden Vorgesetzten sowie zwei weiteren Gruppenleiter:innen, von denen eine/r extern sein sollte, eingerichtet. Außerdem wird jeweils eine entsprechende Betreuungsvereinbarung schriftlich dokumentiert. Das TAC trifft sich mindestens jährlich, verfolgt und bewertet den Fortschritt der Arbeit und steht dem Doktoranden/der Doktorandin für Konsultationen zur Verfügung. Insbesondere sollen hierbei sachlich nicht begründbare Verlängerungen der Bearbeitungszeit der Doktorarbeiten vermieden werden.

Unabhängig davon sollte einmal jährlich ein Mitarbeitendengespräch zur Weiterentwicklung der Doktorand:innen geführt werden.

5. Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Bewertung der Leistung unserer Wissenschaftler:innen hat das Georg-Speyer-Haus einen mehrdimensionalen Ansatz. Neben der wissenschaftlichen Leistung wie Erkenntnisgewinn und die kritische Reflexion finden weitere Aspekte Berücksichtigung. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden hierbei neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

6. Ombudspersonen

Das Georg-Speyer-Haus hat als neutrale und qualifizierte Ansprechperson eine unabhängige Ombudsperson, an die sich unsere Wissenschaftler:innen in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens jederzeit wenden können. Die Ombudsperson soll über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft verfügen, nimmt die Anfragen unter Wahrung der Vertraulichkeit entgegen und leitet Verdachtsfälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Bedarfsfall an die verantwortliche Untersuchungskommission weiter. Diese Ombudsperson darf während ihrer Amtszeit nicht Mitglied der Institutsleitung oder der Untersuchungskommision und sollte möglichst außerhalb des Instituts tätig sein. Die Ombudsperson behandelt alle Anfragen grundsätzlich neutral und strikt vertraulich, d.h. unter Wahrung der Verschwiegenheit, und sie trägt, soweit dies möglich ist, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.

Unsere jeweils zuständige Ombudsperson sowie ihre Vertretung (für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung) sind am Georg-Speyer-Haus bekannt gegeben. Ihre Kontaktdaten sind außerdem auf unserer Website zu finden: georg-speyer-haus.de/ombudsperson. Die Amtszeit ist auf vier Jahre begrenzt und kann einmalig um weitere vier Jahre verlängert werden. Ombudspersonen und ihre Stellvertretungen erhalten von der Leitung des Georg-Speyer-Hauses die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Alternativ können sich die Mitarbeitenden auch an das nationale Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft" wenden: ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de.

7. Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler:innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung des Georg-Speyer-Hauses dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

Fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auf, werden diese berichtigt. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler:innen bei den entsprechenden Verlagen oder Infrastrukturanbieter:innen schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler:innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Essenzielle Bestandteile der Qualitätssicherung sind die exakte Dokumentation der im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software und

deren Herkunft und Nachnutzung, so dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftler:innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden; vgl. Leitlinie 12).

8. Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler:innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals sind am Georg-Speyer-Haus zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar bestimmt. Mitwirkende stehen in einem regelmäßigen Austausch, legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese gegebenenfalls an. Rechte und Pflichten, die sich aus einer Kooperation mit kommerziellen Partnern ergeben, werden im Vorfeld vertraglich geregelt.

9. Forschungsdesign

Wissenschaftler:innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Das Georg-Speyer-Haus stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Bei der Planung von Projekten muss Transparenz über die kommerziellen oder andersgearteten Interessen der Beteiligten herrschen, Interessenkonflikte müssen vermieden werden.

Insbesondere werden dabei die folgenden Aspekte beachtet:

- Relevanz von Geschlecht und Vielfältigkeit, etwa wenn es um die Übertragbarkeit von Ergebnissen und ihre spätere Anwendung bei unterschiedlichen Personengruppen geht (vgl. z. B. entsprechende Checkliste Vielfaeltigkeitsdimensionen der DFG)
- Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen
- 3R-Prinzipien bei der Forschungsarbeit mit präklinischen Modellen (siehe dazu die Handreichung Das 3R-Prinzip und die Aussagekraft wissenschaftlicher Forschung der DFG)

10. Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Wissenschaftler:innen am Georg-Speyer-Haus gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um und machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst, indem sie ihr Wissen, ihre Erfahrungen und ihre Fähigkeiten dafür einsetzen, Risiken zu erkennen, abzuschätzen und zu bewerten. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Es erfolgen eine gründliche Abschätzung und Beurteilung der Forschungsfolgen auch im Hinblick auf sicherheitsrelevante („dual use") und ethische Aspekte. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Arbeit sind kein Eigentum der/des einzelnen Wissenschaftlerin/Wissenschaftlers. Sie gehören der Institution, in der sie erhoben wurden.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte bzw. Zugangsrechte Dritter an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und -ergebnissen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die Nutzung der Daten steht insbesondere demjenigen/derjenigen zu, die/der sie erhebt. Hierbei ist auch auf eine eventuell geltende gerechte und ausgewogene Beteiligung der Ursprungsländer genetischer Ressourcen an den Vorteilen aus ihrer Nutzung entsprechend dem Nagoya-Protokoll zu achten („Access and Benefit-Sharing").

11. Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler:innen am Georg-Speyer-Haus wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards wie etwa Anwendungssoftware, Forschungsdatenerhebung und die Beschreibung ihrer Forschungsergebnisse einschließlich der dazugehörigen Metadaten.

12. Dokumentation

Am Georg-Speyer-Haus dokumentieren Wissenschaftler:innen alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies für ihren Bereich erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.
Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben. Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete

fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler:innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Hier wird ausdrücklich auf die „Reporting guidelines for main study types" des EQUATOR-Networks (equator-network.org), die ARRIVE Guidelines (arriveguidelines.org) und die DFG-Stellungnahme zur „Replizierbarkeit von Ergebnissen in der Medizin und Biomedizin" verwiesen. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware muss der Quellcode persistent, zitierbar und vollständig dokumentiert sein.

Wird die Dokumentation den entsprechenden Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse werden bestmöglich gegen Manipulationen geschützt.

13. Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Unsere Wissenschaftler:innen bringen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Diese Entscheidung hängt dabei nicht von Dritten ab.

Wissenschaftler:innen am Georg-Speyer-Haus entscheiden in eigener Verantwortung unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Dabei gehen insbesondere die unter Punkt 10 genannten Rahmenbedingungen in die Überlegungen mit ein. Ist die Entscheidung erfolgt, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, beschreiben unsere Wissenschaftler:innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software in anerkannten Archiven und Repositorien (z. B. Biobanken) verfügbar zu machen. Weitere Beispiele zu Repositorien sind zu finden unter https://zenodo.org, https://risources.dfg.de oder https://www.re3data.org. Dabei sind die Arbeitsabläufe vollumfänglich nach den FAIR-Prinzipien (**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**eusable; siehe auch https://www.go-fair.org/fair-principles) darzulegen. Nur bei eigenen, bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnissen besteht u. U. eine Ausnahme von der Zitierpflicht. Desweiteren sind unangemessen kleinteilige Publikationen zu vermeiden und Selbstzitationen auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben. Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler:innen vollständig und korrekt nach.

14. Autorschaft

Autor:in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zum Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein solcher Beitrag liegt insbesondere vor, wenn Wissenschaftler:innen in wissenschaftserheblicher Weise an einem oder mehreren der folgenden Punkte mitgewirkt haben:

- Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens
- Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, Software oder Quellen
- Analyse, Auswertung oder Interpretation der Daten und Quellen und der daraus folgenden Schlussfolgerungen
- Verfassen des Manuskripts

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Grundsätzlich sollte sich der jeweilige Beitrag einer Person angemessen in der Autorenschaft widerspiegeln. Die Wissenschaftler:innen verständigen sich daher rechtzeitig (spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird) und anhand nachvollziehbarer Kriterien über die Reihenfolge der Autor:innen.

Alle Autor:innen müssen der finalen zu publizierenden Fassung des Werks zustimmen. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, solange das nicht explizit anders ausgewiesen ist. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

Unsere Autor:innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbieter:innen so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer:innen korrekt zitiert werden können.

15. Publikationsorgan

Die Autor:innen am Georg-Speyer-Haus wählen unter Berücksichtigung der Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld das Publikationsorgan sorgfältig aus. Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs kommen neben Büchern und Fachzeitschriften ebenso in Betracht. Ein offener, aber gleichzeitig verantwortungsvoller Umgang mit neuen Medien wird erwartet.

Neue oder unbekannte Publikationsorgane werden entsprechend auf ihre Seriosität hin geprüft. Eine wichtige Aufgabe übernimmt hierbei z. B. das „Directory of Open Access Journals (DOAJ)", das wissenschaftliche Fachzeitschriften mit Qualitätskontrolle listet. Generell ist eine Veröffentlichung in Open Access Medien zu bevorzugen. Das Georg-Speyer-Haus ist dem deutschlandweiten DEAL-Konsortium beigetreten.

Außerdem prüfen unsere Wissenschaftler:innen mit Funktion der Herausgeberschaft sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

16. Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler:innen am Georg-Speyer-Haus, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Leistungen von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Diese Vertraulichkeit schließt ausdrücklich ein Verbot der Weitergabe der Informationen an Dritte und der eigenen Nutzung ein.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

Unsere Wissenschaftler:innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

17. Archivierung

Wissenschaftler:innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. So sind alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie einschließlich der dazugehörigen Metadaten vollständig und korrekt zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren. Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form das

Versuchsziel, die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten (vgl. Landesinitiative Hessische Forschungsdateninfrastrukturen: https://www.uni-marburg.de/de/hefdi). Dabei werden die rechtlichen Rahmenbedingungen zum Forschungsdatenmanagement inklusive nutzungs- und urheberrechtliche Aspekte sowie Eigentumsfragen berücksichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs. In der Regel beläuft sich die Aufbewahrungsfrist für die Zugänglichkeit und Nachvollziehbarkeit auf zehn Jahre am Georg-Speyer-Haus oder in standortübergreifenden Repositorien, wo sie entstanden sind. In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen oder auch gar keine Aufbewahrung angemessen sein. Die entsprechenden Gründe hierfür werden von den Wissenschaftler:innen nachvollziehbar beschrieben. Für gentechnische Arbeiten sind die Unterlagen nach Beendigung der Arbeiten für zehn (Sicherheitsstufe 1) bzw. 30 Jahre (Sicherheitsstufe 2) aufzubewahren.

Das Georg-Speyer-Haus stellt dabei sicher, dass die zur Archivierung erforderliche Infrastruktur (inkl. Zugriffs- und Nutzungsverwaltung) vorhanden ist, und hält ausreichende Speicherkapazitäten vor, um den Verlust oder gar die versehentliche Löschung von Daten zu vermeiden.

Verantwortlich für die Archivierung ist die jeweilige Projektleitung. Bei deren Ausscheiden aus dem Institut übernimmt die IT-Abteilung das Kuratieren der Daten.

18. Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung. Können Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, wenden sich die Hinweisgebenden zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson des Georg-Speyer-Hauses oder an das Gremium *Ombudman für die Wissenschaft* (siehe Leitlinie 6).

Ombudspersonen und Untersuchungskommissionen, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der von den Vorwürfen Betroffenen ein. Ihrem Verhalten liegt der Grundgedanke der Unschuldsvermutung gegenüber den Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung zugrunde. Den von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde.

Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die oder der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt. Wegen der Anzeige sollen weder den Hinweisgebenden selbst noch den von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die Anzeige soll insbesondere bei Nachwuchswissenschaftler:innen möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der Hinweisgebenden führen und die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen.

Sind die Hinweisgebenden namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle die Namen vertraulich und gibt diese nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die von den Vorwürfen Betroffenen sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der Hinweisgebenden ankommt. Bevor ihre Namen offengelegt werden, werden sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt und die Hinweisgebenden entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung der Namen – zurückziehen.

Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch Hinweisgebende umgeht. Hinweisgebende sind auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist. In diesem Zusammenhang wird auf die EU-Whistleblower-Richtlinie (EU 2019/1937) hingewiesen, deren Vorgaben im Georg-Speyer-Haus umgesetzt und gelebt werden.

Sofern die hinweisgebende Person die Anzeige zurücknimmt, stellt sich die Frage, ob die jeweilige Stelle nicht gleichwohl dem angezeigten möglichen Verdacht weiter nachgehen muss. Wurde der angezeigte Vorwurf hinreichend vorgetragen und erläutert und erhärtet sich der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens, sollte die Ombudsperson/Untersuchungskommission das Verfahren fortführen. Entscheidend dürfte im Einzelfall auch sein, um welches angezeigte Anliegen, um welchen Verdacht es konkret geht und ob die Fortsetzung der Prüfung des Verdachts ohne die hinweisgebende Person zu einem sinnvollen Ergebnis führen kann. Bei Konflikten betreffend die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird sich eine weitere Ermittlung ohne Beteiligung einer anzeigenden Person schwieriger gestalten als z. B. im Falle der Überprüfung eines Plagiats.

19. Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar. Die Definitionen der Tatbestände wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind unter der Ziffer II. der Verfahrensordnung der DFG zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt (https://www.dfg.de/formulare/80_01/).

Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen die nachfolgend aufgeführten, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstöße in Betracht, wobei allerdings zu beachten ist, dass auch darüber hinaus gehende Tatbestände möglich sind.

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn eine am Georg-Speyer-Haus wissenschaftlich tätige Person in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben macht, sich fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen macht oder die Forschungstätigkeit anderer beeinträchtigt. Unberührt bleiben die besonderen Tatbestände gemäß den Punkten (5) bis (8).

(2) Falschangaben sind:

a) das Erfinden von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen,
b) das Verfälschen von wissenschaftserheblichen Daten oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen, oder durch Verfälschung einer Darstellung oder Abbildung,
c) die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
d) unrichtige wissenschaftsbezogene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht
e) die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

(3) Ein unzulässiges Zu-eigen-machen fremder wissenschaftlicher Leistungen liegt in folgenden Fällen vor:

a) Ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat"),
b) unbefugte Verwendung von Forschungsansätzen, Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Ideen („Ideendiebstahl"),
c) unbefugte Weitergabe von wissenschaftlichen Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
d) Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autorschaft oder Mitautorschaft an einer wissenschaftlichen Publikation, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,
e) Verfälschung des wissenschaftlichen Inhalts,

f) unbefugte Veröffentlichung und unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das wissenschaftliche Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

(4) Eine Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit anderer liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zu Forschungszwecken benötigen),
b) Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Forschungsdaten oder der Dokumentation von Forschungsdaten

(5) Wissenschaftliches Fehlverhalten von am Georg-Speyer-Haus wissenschaftlich Tätigen ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

a) der Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
b) der Vernachlässigung von Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Sinne der Punkte (1) bis (4) erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(6) Wissenschaftliches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung (im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe) am vorsätzlichen, nach dieser Satzung tatbestandsmäßigen Fehlverhalten anderer.

(7) Wissenschaftliches Fehlverhalten von gutachtenden Personen oder Gremienmitgliedern des Georg-Speyer-Hauses liegt vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) wissenschaftliche Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit als Gutachtende oder Gremienmitglied Kenntnis erlangt haben, unbefugt für eigene wissenschaftliche Zwecke verwerten,
b) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Personen oder Gremienmitglied unter Verletzung der Vertraulichkeit des Verfahrens Daten, Theorien oder Erkenntnisse unbefugt an Dritte weitergeben,
c) im Rahmen ihrer Tätigkeit als gutachtende Person oder Gremienmitglied Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, nicht gegenüber der zuständigen Stelle offenlegen.

(8) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine gutachtende Person oder ein Gremienmitglied des Georg-Speyer-Hauses im Rahmen ihrer/seiner Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseres Wissen Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches Fehlverhalten der anderen Person im Sinne der Punkte (1) bis (5) ergibt.

20. Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am Georg-Speyer-Haus orientiert sich am Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis der DFG.

(1) Hinweisgebende Personen sollen sich mit einer Verdachtsmeldung an die Ombudsperson oder deren Stellvertretung gemäß Leitlinie 6 wenden. Eine Verdachtsmeldung soll in Textform erfolgen. Erfolgt sie mündlich, ist durch die aufnehmende Stelle eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens sollte unverzüglich erfolgen. Die Frist hierfür sollte nicht mehr als zwei Wochen betragen. Gelangt die Ombudsperson zu dem Ergebnis, dass hinlänglich konkretisierte Verdachtsmomente bestehen, leitet sie eine Vorprüfung ein. Die Ermittlungen sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller hinweisgebenden und beschuldigten Personen zu führen. Im Rahmen der Vorprüfung kann die Ombudsperson die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Ermittlungen führen, soweit diese kraft höherrangigen Rechts zulässig sind. Sie kann beispielsweise Dokumente anfordern, beschaffen und sichten, andere Beweismittel beschaffen und sichern, Stellungnahmen einholen oder – soweit erforderlich – externe Expertisen einholen. Alle einbezogenen Personen sind um vertrauliche Behandlung der Anfrage zu ersuchen.

(3) Im Rahmen der Vorprüfung fordert die Ombudsperson die beschuldigte Person unverzüglich (spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verdachts) schriftlich zur Stellungnahme zu dem Vorwurf auf. Hierbei führt sie gegenüber der beschuldigten Person die belastenden Tatsachen und Beweismittel auf. Zur Stellungnahme ist eine Frist zu setzen (in der Regel vier Wochen). Die Frist kann verlängert werden. Die Stellungnahme soll schriftlich oder in Textform erfolgen. Beschuldigte Personen sind nicht verpflichtet, sich selbst zu belasten. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis dem/der Beschuldigten nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Ombudsperson möglichst innerhalb einer Frist von einer Woche eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben oder ob sich der Verdacht verdichtet hat und daher weitere Untersuchungen erforderlich sind.
Besteht kein hinreichender Verdacht eines verfolgbaren wissenschaftlichen Fehlverhaltens, stellt die Ombudsperson das Verfahren ein. Der hinweisgebenden Person wird nach Mitteilung der wesentlichen Gründe, die zu der Entscheidung geführt haben, ein Recht zur Remonstration gegen die Entscheidung binnen zweiwöchiger Frist eingeräumt. Ist die Remonstrationsfrist fruchtlos verstrichen oder hat eine Remonstration zu keiner abweichenden Entscheidung geführt, wird die Einstellungsentscheidung unter Darlegung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung der beschuldigten Person schriftlich mitgeteilt.

Bei hinreichendem Tatverdacht leitet die Ombudsperson die Vorprüfung in eine förmliche Untersuchung über, welche von der Untersuchungskommission geführt wird. Diese Entscheidung teilt die Ombudsperson der hinweisgebenden und der beschuldigten Person schriftlich mit. Hat die beschuldigte Person den Vorwurf bestritten, soll kurz skizziert werden, weshalb der Vorwurf nicht entkräftet werden konnte. Zu diesem Zeitpunkt setzt die Ombudsperson die wissenschaftliche Leitung des Instituts von dem Vorgang in Kenntnis.

(5) Die fünfköpfige Untersuchungskommission wird anlassbezogen durch die Institutsleitung (bei Befangenheit durch den Wissenschaftlichen Beirat) eingesetzt und besteht im Regelfall neben vier wissenschaftlichen Mitgliedern auch aus einer/einem vom Stiftungsvorstand zu benennenden Vertreter:in mit juristischem Sachverstand (Volljurist:in). Es gelten die Hinweise zu Fragen der Befangenheit in Anlehnung an die Regelungen der DFG (https://www.dfg.de/formulare/10_201/). Eventuell benötigte Stellvertretungen (z. B. bei Ausfall eines Kommisionsmitgliedes) können bei Bedarf nachnominiert werden.

(6) Die Untersuchungskommission ist an die in dieser Satzung niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Die Kommission berücksichtigt darüber hinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet ihre Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus. Die Untersuchungskommission berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Sie veranlasst in Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung weitere Untersuchungen und prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens verpflichten sich alle Beteiligten zur vertraulichen Behandlung der Unterlagen der Kommission und der Erkenntnisse aus dem Verfahren. Die veranlassten Untersuchungen und Verfahrensschritte, die ermittelten Tatsachen, Erkenntnisse und Ergebnisse sind nur den Hinweisgebenden und den Beschuldigten offenzulegen. Sie können jederzeit in alle Unterlagen Einsicht nehmen und Auskunft verlangen. Weiterhin ist ihnen in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und sie können eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Die Anhörung weiterer Personen ist zulässig. In der Regel soll die Überprüfung in einem Zeitraum von höchstens vier Monaten ab der konstituierenden Sitzung der Untersuchungskommission abgeschlossen sein. Ein klarer Zeitrahmen ist in Abhängigkeit der Schwere des Vorwurfs zu setzen. Die einzelnen Verfahrensabschnitte sind schriftlich und gut nachvollziehbar zu protokollieren und zu dokumentieren.

(7) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, so stellt sie ihre Tätigkeit ein und informiert die Beteiligten mittels eines schriftlichen Berichts.

(8) Hält die Untersuchungskommission ein Fehlverhalten für erwiesen, so legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchungen zeitnah in einem abschließenden Untersuchungsbericht der Institutsleitung bzw. dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats vor. Die Feststellungen der Untersuchungskommission sind nicht rechtsverbindlich. Die Hinzuziehung juristischer Beratung ist dringend zu

empfehlen. Über die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen entscheidet die Institutsleitung des Georg-Speyer-Hauses bzw. das bei Befangenheit zuständige Gremium.

(9) Kommt nach Feststellung eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens als Maßnahme der Entzug eines akademischen Grades in Betracht, werden die dafür zuständigen Stellen (z. B. die verleihende Hochschule) einbezogen.

(10) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund zweifelsfrei erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf); Kooperationspartner sind – soweit notwendig – in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu die Autor:innen und beteiligte Herausgeber:innen verpflichtet; werden diese nicht tätig, leitet die Institutsleitung die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

(11) Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Institutsleitung andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Unterrichtung von Standesorganisationen angebracht sein.

(12) Die Institutsleitung kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufs, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

(13) Eine Tat kann auch dann verfolgt werden, wenn die beschuldigte Person inzwischen nicht mehr am Georg-Speyer-Haus wissenschaftlich tätig ist, jedoch zum Tatzeitpunkt dort wissenschaftlich tätig war.

Inkrafttreten

Diese Regelungen treten zum 09.05.2023 in Kraft und ersetzen die Regelungen vom 11. Februar 2003.

Frankfurt am Main, den 09.05.2023

Direktorium, vertreten durch den Direktor Prof. Dr. Florian R. Greten